

MITTEILUNGSBLATT

DER
UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2026/27

Ausgegeben am 06. Oktober 2026

Stück 1

VERORDNUNGEN, KUNDMACHUNGEN:

1. GESCHÄFTSORDNUNG DES UNIVERSITÄTSRATS: VERLAUTBARUNG
2. ORGANISATIONSPLAN: VERLAUTBARUNG
3. VERORDNUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN UND ANDEREN STUDIENLEISTUNGEN FÜR DAS BACHELORSTUDIUM LEHRAMT (VERSION WINTERSEMESTER 2026/27)
4. VERORDNUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN UND ANDEREN STUDIENLEISTUNGEN FÜR DAS MASTERSTUDIUM LEHRAMT (VERSION WINTERSEMESTER 2026/27)
5. VERORDNUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN UND ANDEREN STUDIENLEISTUNGEN AUS EINEM ABGESCHLOSSENEN BACHELORSTUDIUM LEHRAMT (VERSION WINTERSEMESTER 2024/25) FÜR DAS MASTERSTUDIUM LEHRAMT (VERSION WINTERSEMESTER 2026/27)

STELLENAUSSCHREIBUNGEN:

6. LEITER*IN (M/W/D), QUALITÄTSKULTUR LEHRE UND CURRICULARWERKSTATT
 7. SENIOR SCIENTIST (M/W/D), ABTEILUNG KUNST UND WISSENSTRANSFER
 8. STUDENTISCHE*N MITARBEITER*IN (M/W/D), PRESSE & KOMMUNIKATION
-

VERORDNUNGEN, KUNDMACHUNGEN:

1. GESCHÄFTSORDNUNG DES UNIVERSITÄTSRATS: VERLAUTBARUNG

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 02. Oktober 2026 gemäß § 21 Abs. 1 Z 16

Universitätsgesetz 2002 folgende Geschäftsordnung erlassen.

Siehe Anhang 1.

Die Vorsitzende des Universitätsrats:
Dr. Hildegund Amanshauser

2. ORGANISATIONSPLAN: VERLAUTBARUNG

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 02. Oktober 2026 den nachstehenden gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 genehmigt.

Siehe Anhang 2.

Die Vorsitzende des Universitätsrats:
Dr. Hildegund Amanshauser

3. VERORDNUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN UND ANDEREN STUDIENLEISTUNGEN FÜR DAS BACHELORSTUDIUM LEHRAMT (VERSION WINTERSEMESTER 2026/27)

Der Studiendekan erlässt gemäß I. Teil B) § 4 der Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien als das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige monokratische Organ auf Grund des § 78 Abs. 4 Z 9 Universitätsgesetz 2002 folgende Verordnung.

Siehe Anhang 3.

Der Studiendekan:
Mag. art. Konrad Strutz

4. VERORDNUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN UND ANDEREN STUDIENLEISTUNGEN FÜR DAS MASTERSTUDIUM LEHRAMT (VERSION WINTERSEMESTER 2026/27)

Der Studiendekan erlässt gemäß I. Teil B) § 4 der Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien als das für die Vollziehung der studienrechtlichen

Bestimmungen zuständige monokratische Organ auf Grund des § 78 Abs. 4 Z 9
Universitätsgesetz 2002 folgende Verordnung.

Siehe Anhang 4.

Der Studiendekan:
Mag. art. Konrad Strutz

**5. VERORDNUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN UND ANDEREN
STUDIENLEISTUNGEN AUS EINEM ABGESCHLOSSENEN
BACHELORSTUDIUM LEHRAMT (VERSION WINTERSEMESTER 2024/25) FÜR
DAS MASTERSTUDIUM LEHRAMT (VERSION WINTERSEMESTER 2026/27)**

Der Studiendekan erlässt gemäß I. Teil B) § 4 der Satzung der Universität für angewandte
Kunst Wien als das für die Vollziehung der studienrechtlichen
Bestimmungen zuständige monokratische Organ auf Grund des § 78 Abs. 4 Z 9
Universitätsgesetz 2002 folgende Verordnung.

Siehe Anhang 5.

Der Studiendekan:
Mag. art. Konrad Strutz

STELLENAUSSCHREIBUNGEN:

**6. LEITER*IN (M/W/D) FÜR DIE ORGANISATIONSEINHEIT QUALITÄTSKULTUR
LEHRE UND CURRICULARWERKSTATT**

Die Universität für angewandte Kunst Wien – die Angewandte – sucht ab sofort eine*n
Leiter*in (m/w/d, 40 Wochenstunden, unbefristet) für die Organisationseinheit Qualitätskultur
Lehre und Curricularwerkstatt.

Die Organisationseinheit Qualitätskultur Lehre und Curricularwerkstatt unterstützt die
Studienkommissionen, den Senat sowie die Universitätsleitung bei der kontinuierlichen
Selbstreflexion, kritischen Standortbestimmung und qualitätsorientierten Weiterentwicklung
der Curricula und der Lehre. Sie ist zugleich das Kompetenzzentrum der Angewandten für
Qualitätsmanagement, Lehrqualitäts-Monitoring und -evaluation. Innerhalb einer
dynamischen Institution nimmt das Team der Qualitätskultur Lehre und Curricularwerkstatt

diese Aufgaben in Abstimmung mit den strategischen Leitlinien und den Entwicklungszielen der Angewandten in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteur*innen wahr.

Was Sie als Teamleitung erwartet:

- Fachliche und organisatorische Leitung des Teams Qualitätskultur Lehre und Curricularwerkstatt (Leitungsaufgaben wie Mitarbeiter*innen-Führung, Budgetverantwortung, Auf-/Ausbauarbeit, Zielvereinbarungen, Prioritätensetzung)
- Planung und Umsetzung der strategischen Ziele lt. Entwicklungsplan und jeweils gültigen Leistungsvereinbarungen der Angewandten
- Zusammenarbeit mit dem Rektorat, insbes. dem Vizerektorat für Kunst, Lehre und Lernen, dem Senat, den Studienkommissionen, dem Bereich Recht und weiteren in die Lehrentwicklung involvierten Akteur*innen
- Aufbau und Steuerung der Curricularwerkstatt als Service-, Orientierungs-, und Diskussionsraum für Lehre und Lernen an der Angewandten
- Beratung für die Weiterentwicklung der Curricula von allen an der Angewandten angebotenen künstlerischen, wissenschaftlichen und interdisziplinären Studienprogrammen (BA, MA, Diplomstudien, Doktorate, PhD, Joint BA und MA, Universitätslehrgänge), Sicherung der Prozessqualität in der Curriculumserstellung
- Implementierung und Vermittlung von Grundsätzen und Richtlinien für Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb
- Kritisches Monitoring von strategisch relevanten Kennzahlen
- Ausbau der digitalen Infrastruktur, digitale Workflow-Entwicklung für Curricula-Abbildung und Lehrevaluation (gemeinsam mit dem Zentralen Informatikdienst)
- Mitarbeit im österreichweiten Kooperationsnetzwerk „Curriculum Administration Tool (CAT)“ sowie Adaptierung und Implementierung des CAT an der Angewandten
- Konzeption von empirischen Untersuchungen, Weiterentwicklung von internen Evaluierungs- und Qualitätsmanagement-Maßnahmen (z.B. Peer-Review-Verfahren)
- Inhaltliche Vorbereitung und Koordinierung des Audits 2030

Bei all diesen und anderen Aufgaben werden Sie von einem hochkompetenten und sehr eigenverantwortlich arbeitenden Team, das Sie leiten, unterstützt. Zu Ihren Aufgaben gehört auch die weitere fachliche Profilierung des Teams und ggf. Umverteilung der Aufgaben nach drei derzeit absehbaren Pensionierungen 2027/2028.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Akademischer Studienabschluss in einem relevanten Fachgebiet

- Mindestens 3 Jahre Arbeitserfahrung in der Curriculumsentwicklung und/oder in der Konzeption, Akkreditierung und Reform von Studiengängen
- Verständnis für abteilungsübergreifende und interdisziplinäre Zusammenhänge innerhalb einer Universität und wie man diese für die Lehre produktiv macht
- Gestaltungsfreude, Führungserfahrung, Neugier und Kommunikationsgeschick
- Profunde Erfahrung im Projektmanagement von Multi-Stakeholder-Prozessen
- Kenntnisse rechtlicher Rahmenbedingungen (UG, Satzung, u.a.)
- Praktische Erfahrung im digitalen Prozessmanagement
- Kenntnisse internationaler Entwicklungen zu Curriculumsgestaltung und Hochschuldidaktik, Bereitschaft zum internationalen Netzwerk-Ausbau
- Kenntnisse in den Bereichen Qualitätsmanagement, Evaluation und Sozialforschung
- Interesse an und große Wertschätzung für die handwerklichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeits- und Forschungsfelder der Angewandten
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung und Wissensvermittlung
- Hohe Kompetenz in gender- und diversitätssensiblen Themen
- Ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Was wir bieten:

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 4.476,50 brutto (14x jährlich für 40 Wochenstunden) bei erforderlicher Mindestberufserfahrung und kann sich durch die Anrechnung zusätzlicher tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen gemäß Kollektivvertrag der Universitäten (IVb/R1, Gehaltsschema allgemeines Universitätspersonal) entsprechend erhöhen.

Qualifizierte Interessent*innen laden Ihre schriftliche Bewerbung (Bewerbungs-/Motivationsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) bis 6. November 2026 über unser Online-Bewerbungsportal unter angewandte.at/jobs hoch. Auf anderem Weg eingereichte Bewerbungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Die Universität für angewandte Kunst Wien betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und steht für Chancengleichheit und Diversität. Wir intendieren eine große Bandbreite von Genderidentitäten, Alter, kulturellen, sozialen und ethnischen Hintergründen unserer Mitarbeitenden. Wir streben zudem die Beibehaltung des hohen Frauenanteils beim allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordern daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation und Eignung werden Frauen – im Falle einer Unterrepräsentation – vorrangig aufgenommen.

Die Universität für angewandte Kunst freut sich über Bewerbungen von Menschen mit Behinderung.

Wir müssen leider darauf hinweisen, dass Bewerber*innen keinen Anspruch auf eine Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben.

Die Rektorin:
Dr.phil. Dipl.-Ing. Ulrike Kuch

7. SENIOR SCIENTIST (M/W/D), ABTEILUNG KUNST UND WISSENSTRANSFER

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2027 eine*n Senior Scientist (m/w/d, 30 Wochenstunden, befristet bis 30.09.2030) für die Abteilung Kunst und Wissenstransfer.

Die Universität für angewandte Kunst Wien (die Angewandte) steht für eine Ästhetik der Veränderung, verbindet die Künste mit den Gestaltungsdisziplinen (des Designs und der Architektur) und den wissenschaftlichen Disziplinen. Als international renommierte und einflussreiche Kunstuniversität entwickelt sie aus den Künsten, den gestaltenden wie den wissenschaftlichen Disziplinen heraus neue inter- und transdisziplinäre Angebote, die auf gesellschaftliche Veränderungsprozesse gerichtet sind und dabei nicht reagieren, sondern in experimenteller Weise Zukunftshorizonte öffnen.

Die Abteilung für Kunst und Wissenstransfer widmet sich in Lehre und Forschung aktuellen Fragen zu Kunst und Gesellschaft. Der Fokus liegt auf einer engagierten Wissensproduktion quer durch die Studienrichtungen der Universität für angewandte Kunst. Gegenwärtige und historische Entwicklungen werden dabei zu einem rhizomatischen Verständnis von Transfer verflochten.

Anstellungserfordernisse:

- abgeschlossenes Studium im Bereich der Bildenden Kunst
- Internationale Ausstellungstätigkeit
- ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Anforderungsprofil:

- Arbeitsschwerpunkte in der Verbindung von Kunst, Forschung und Wissenstransfer
- Fokus auf interdisziplinärer Kunstproduktion zwischen angewandter und bildender Kunst

- Vertrautheit mit aktuellen Fragestellungen zu Kunst und Gesellschaft
- Nachgewiesene Lehrererfahrung (mind. 3 Jahre, idealerweise einschließlich Vorlesungen) sowie didaktische Kompetenz und Bereitschaft zur Lehre nach aktuellen Erfordernissen und unter den spezifischen Anforderungen einer Kunstuniversität
- Soziale Kompetenz und ausgeprägte Fähigkeit zu konstruktiver Teamarbeit
- Organisatorische Kompetenz
- Sensibilität für Gender, Diversität, Inklusion und unterschiedliche kulturelle Perspektiven

Aufgabenbereich:

- Selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Abstimmung mit der Abteilungsleitung (dt. und engl.) im Umfang von 4 Wochenstunden
- Betreuung von Studierenden bei der Konzeption und Umsetzung künstlerischer Projekte
- Selbstständige Forschung in der Verbindung von Kunst und Wissenschaft
- Mitarbeit bei der Einreichung von Forschungsprojekten unter Nutzung der österreichischen und europäischen Forschungsförderungsinstitutionen
- Mitarbeit an Projektentwicklung, sowie an der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen
- Wahrnehmung administrativer Aufgaben und aktive Beteiligung an Prozessen der universitären Entwicklung und Selbstverwaltung
- Koordinierungs- und Organisationstätigkeiten
- Entwicklung, Betreuung und Ausbau nationaler und internationaler Kooperationen mit Kunst-, Kultur- und Forschungseinrichtungen

Das monatliche Mindestentgelt für die Verwendung beträgt derzeit € 3.357,38 (14x jährlich für 30 Wochenstunden) und kann sich durch die Anrechnung zusätzlicher tätigkeitsspezifischer Vorerfahrung gemäß Kollektivvertrag der Universitäten (B1 lit.a, Gehaltsschema wissenschaftliches / künstlerisches Universitätspersonal) entsprechend erhöhen.

Qualifizierte Interessent*innen laden ihre schriftliche Bewerbung (Bewerbungs- / Motivationsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) bis 20. Oktober 2026 über das Online-Bewerbungsportal unter angewandte.at/jobs hoch. Auf anderem Weg eingereichte Bewerbungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Die Universität für angewandte Kunst Wien betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und steht für Chancengleichheit und Diversität. Wir intendieren eine große

Bandbreite von Genderidentitäten, Alter, kulturellen, sozialen und ethnischen Hintergründen unserer Mitarbeitenden. Wir streben zudem die Beibehaltung des hohen Frauenanteils beim künstlerisch-wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordern daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation und Eignung werden Frauen – im Falle einer Unterrepräsentation – vorrangig aufgenommen.

Die Universität für angewandte Kunst freut sich über Bewerbungen von Menschen mit Behinderung.

Wir müssen leider darauf hinweisen, dass Bewerber*innen keinen Anspruch auf eine Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben.

Die Rektorin:
Dr.phil. Dipl.-Ing. Ulrike Kuch

8. STUDENTISCHE*N MITARBEITER*IN (M/W/D), PRESSE & KOMMUNIKATION

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab sofort eine*n studentische*n Mitarbeiter*in (m/w/d, 10,5 Wochenstunden, befristet bis 30.9.2027) für den Bereich Presse & Kommunikation.

Der Bereich Presse & Kommunikation umfasst neben der Pressearbeit und der Abteilung für Publikationen sämtliche Tätigkeitsfelder der Öffentlichkeitsarbeit mit den Schwerpunkten Kommunikation und Kooperationen. Er versteht sich als interne und externe Kommunikationsdrehscheibe für das künstlerische, wissenschaftliche und kulturpolitische Schaffen der Angewandten.

Voraussetzungen:

- laufendes Diplom- oder Masterstudium an der Universität für angewandte Kunst Wien

Aufgaben

- Unterstützung der laufenden Agenden des Teams in den Teilbereichen Kommunikation, Kooperationen und Publikationen
- Mitarbeit in der Content-Produktion für Website und Social-Media
- Aktualisierung der Website
- Unterstützung bei Veranstaltungen, insbesondere bei Kooperationen, Buchpräsentationen und Messe-Auftritten

- Distribution von Drucksorten (intern und extern)
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen
- Unterstützung bei der Datenaufbereitung für Website und Archivierung
- Postversand und Adressmanagement (Aktualisierung von Verteilerlisten)

Anforderungen:

- Interesse an der Anwendung von CMS-Systemen
- gute Kenntnisse in MS Office, Mac, base sowie Cloud-Nutzung
- Affinität zu Social Media
- Interesse an den vielfältigen Themenbereichen der Angewandten
- Bereitschaft, Neues zu lernen und Teilaufgaben eigenständig umzusetzen
- ausgezeichnete Deutschkenntnisse und gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Koordinations- und Teamfähigkeit
- Genauigkeit, Verlässlichkeit, Flexibilität

Was wir bieten:

- Einblicke in die Prozesse der Öffentlichkeitsarbeit
- Mitwirken an spannenden (Kooperations-)Veranstaltungen
- flexible Arbeitszeiten

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 724,29 brutto (14x jährlich für 10,5 Wochenstunden) und kann sich durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen gemäß Kollektivvertrag der Universitäten (Illa, Gehaltsschema allgemeines Universitätspersonal) entsprechend erhöhen.

Qualifizierte Interessent*innen laden Ihre schriftliche Bewerbung (Bewerbungs-/Motivationsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) bis 14. Oktober 2026 über unser Online-Bewerbungsportal unter angewandte.at/jobs hoch. Auf anderem Weg eingereichte Bewerbungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Die Universität für angewandte Kunst Wien betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und steht für Chancengleichheit und Diversität. Wir intendieren eine große Bandbreite von Genderidentitäten, Alter, kulturellen, sozialen und ethnischen Hintergründen unserer Mitarbeitenden. Wir streben zudem die Beibehaltung des hohen Frauenanteils beim künstlerisch-wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordern daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation und Eignung werden Frauen – im Falle einer Unterrepräsentation – vorrangig aufgenommen.

Die Universität für angewandte Kunst freut sich über Bewerbungen von Menschen mit Behinderung.

Wir müssen leider darauf hinweisen, dass Bewerber*innen keinen Anspruch auf eine Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben.

Die Rektorin:
Dr.phil. Dipl.-Ing. Ulrike Kuch

Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin:

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

<https://www.dieangewandte.at/mitteilungsblaetter>

Redaktion:

Mag. Zekija Ahmetovic, Rechtsabteilung

Tel.: +43 1 711 33 - 2052

mitteilungsblatt@uni-ak.ac.at

Erscheinung nach Bedarf.

Fristgebundene Mitteilungen sind mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum einzubringen.

Anhang 1

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität für angewandte Kunst Wien

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 02. Oktober 2026 gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 (UG) folgende Geschäftsordnung erlassen:

Geltungsbereich

§1 Diese vom Universitätsrat einstimmig beschlossene und damit erlassene Geschäftsordnung gilt für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 21 UG 2002 und die Durchführung der Sitzungen des Universitätsrats.

Mitglieder des Universitätsrats

§ 2 (1) Der Universitätsrat setzt sich gemäß § 21 Abs. (6) UG 2002 zusammen.

(2) Die Mitglieder des Universitätsrats üben ihr Mandat im Interesse der Universität auf Grundlage des UG 2002 nach freiem Ermessen, nach bestem Wissen und Gewissen, frei von sachfremden Zwängen, Weisungen und Interessenskollisionen aus.

(3) Bei der Bestellung von Mitgliedern in den Universitätsrat ist darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenskollisionen ergeben.

(4) Dem Universitätsrat darf niemand angehören, die / der unter § 21 Abs 4 oder 5 UG 2002 fällt. Dazu zählt unter anderem, wer Mitglied eines anderen Universitätsrats ist oder in einem Weisungs- oder Kontrollverhältnis zu einem anderen Mitglied desselben Universitätsrats steht.

(5) Jedes Mitglied des Universitätsrats ist den Zielen und Aufgaben der Universität verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen oder solche ihm nahestehender natürlicher oder juristischer Personen verfolgen, noch Geschäftschancen, die der Universität zustehen, für sich nutzen.

(6) Jedes Mitglied des Universitätsrats hat Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Lehr-, Forschungs-, Kooperations- oder Geschäftspartnern entstehen können, oder wenn es aufgrund bestimmter Umstände so erscheinen könnte, als ob ein Mitglied voreingenommen wäre, der / dem Vorsitzenden des Universitätsrats gegenüber offen zu legen. Die / der Universitätsratsvorsitzende hat eigene Interessenskonflikte der Stellvertreterin / dem Stellvertreter offen zu legen. Jedes Mitglied des Universitätsrats hat einmal pro Kalenderjahr eine Erklärung gegenüber dem Universitätsrat abzugeben, wonach ihm die gesetzlichen Bestimmungen zu Unvereinbarkeiten (§ 21 Abs 4 und 5 des UG 2002) und zur Befangenheit von Verwaltungsorganen (§ 7 AVG 1971) sowie die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen zu Interessenskollisionen, Befangenheiten und Geschäftsbeziehungen (in den §§ 2 und 9) bekannt sind. In dieser Erklärung ist auch zu bestätigen, dass keinerlei gesetzliche Unvereinbarkeit vorliegt, und dass das Mitglied das Eintreten einer solchen unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Universitätsrats schriftlich mitteilen wird. Außerdem, dass das Mitglied Befangenheiten, Interessenskollisionen und dergleichen selbst wahrnehmen und unverzüglich offenlegen, und die §§ 2 und 9 der Geschäftsordnung auch in sonst jeder Hinsicht einhalten wird.

(7) Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrats und der Universität bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt (siehe § 9).

(8) Zu den Sitzungen des Universitätsrats können Auskunftspersonen und Fachleute

beigezogen werden.

Wahl der / des Vorsitzenden und der / des stellvertretenden Vorsitzenden

§ 3 (1) Die / der Vorsitzende des Universitätsrates und die / der stellvertretende Vorsitzende des Universitätsrates wird vom Universitätsrat aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Die Wahl der / des Vorsitzenden des Universitätsrats und der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats obliegt dem Universitätsrat im Rahmen einer Sitzung, die von der / dem bisherigen Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten ist. In Ermangelung einer / eines bisherigen Vorsitzenden sind diese Aufgaben durch die Rektorin / den Rektor wahrzunehmen.

Aufgaben der / des Vorsitzenden des Universitätsrats

§ 4 (1) Die / Der Vorsitzende des Universitätsrats vertritt den Universitätsrat nach außen und im Bereich der "Angewandten" Wien. Sie / Er hat den Universitätsrat zu Sitzungen einzuberufen und diese zu leiten, allfällige Informationen durch Universitätsorgane entgegenzunehmen und den Mitgliedern weiterzuleiten. Sie / Er vollzieht die Beschlüsse des Universitätsrats und setzt die Universitätsorgane von diesen in Kenntnis.

(2) Im Falle einer Verhinderung wird die / der Vorsitzende des Universitätsrats durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats vertreten, ist auch diese / dieser verhindert, durch das älteste Mitglied des Universitätsrats.

Einberufung von Sitzungen

§ 5 (1) Der Universitätsrat ist von der / vom Vorsitzenden tunlichst vierteljährlich einzuberufen.

(2) Den Mitgliedern des Universitätsrats ist es gestattet, die Einberufung einer Sitzung bei der / beim Vorsitzenden anzuregen. Eine Sitzung des Universitätsrats ist binnen zwei Wochen von der / vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens zwei Mitglieder des Universitätsrats schriftlich unter Beifügung eines Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.

(3) Die / Der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung einberufen.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich und ist wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung zu versenden. Sie hat jedenfalls Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie eine vorläufige Tagesordnung zu enthalten.

Die Angelegenheiten rund um Wahlen gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung müssen jedenfalls bereits in dieser vorläufigen Tagesordnung enthalten sein.

(5) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen des Universitätsrats ist zulässig, wobei die physische Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist. Die / der Vorsitzende hat die sichere Identifizierung der Mitglieder und zuverlässige Feststellung der Erfüllung von Beschlusserfordernissen sicherzustellen. Personen, die auf elektronischem Weg an der Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend.

(6) Die Betriebsratsdelegierten nehmen nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen an den Sitzungen als Beobachterinnen / Beobachter ohne Stimmrecht teil.

Sie sind unter Einhaltung einer Sieben-Tage-Frist zu den Sitzungen einzuladen.

(7) Unbeschadet davon ist das in § 21 Abs 15 UG vorgesehene Recht der Vorsitzenden der beiden Betriebsräte, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit ihrer Ausübung der Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenswahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrates fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen.

Tagesordnung

§ 6 (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Universitätsrats unter Berücksichtigung der von Mitgliedern des Universitätsrats eingebrachten Tagesordnungspunkte. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann vom Universitätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

(2) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann vor und während der Sitzung verlangen, dass die Tagesordnung durch von ihm bezeichnete Gegenstände erweitert wird. Derartige Gegenstände sind zu behandeln, wenn dem nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.

(3) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Bericht des Universitätsrats
5. Berichte des Rektorats und des Senats
6. Allfälliges

Mitteilung und Berichterstattung

§ 7 Die / Der Vorsitzende des Universitätsrats, die Rektorin / der Rektor und die / der Vorsitzende des Senats haben dem Universitätsrat über die seit der letzten Sitzung angefallenen bedeutsamen Geschäftsfälle in Personal- sowie Budgetfragen und alle den Wirkungsbereich des Universitätsrats berührenden Vorgänge zu berichten.

Anträge

§ 8 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Universitätsrats jederzeit eingebracht werden. Sie sind ohne Aufschub zu behandeln und mit Stimmenmehrheit zu beschließen, sofern im UG 2002 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten:

1. Einhaltung der Geschäftsordnung

2. Schluss der Debatte
3. Schluss der Rednerinnen- / Rednerliste
4. Redezeitbeschränkung
5. Beiziehung von Auskunftspersonen
6. Vertagung eines einzelnen Antrages
7. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
8. Vertagung der Sitzung
9. Unterbrechung der Sitzung

Befangenheit

§ 9 (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat.

(2) Die Mitglieder haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen.

(3) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes die Sitzung zu verlassen.

(4) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Interessenskonflikts und der damit verbundenen Maßnahmen ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

(5) Alle Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung und Handhabung von Befangenheiten sind schriftlich zu dokumentieren (§ 13 der Geschäftsordnung).

Beschlusserfordernisse

§ 10 (1) Für einen Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Universitätsrats erforderlich.

(2) Die Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Pro-Stimmen größer ist als die Summe der Contra-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen.

Art der Abstimmung

§ 11 (1) Die Abstimmung über alle Anträge erfolgt getrennt in der Reihenfolge der Antragstellung. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

2) Über Angelegenheiten, die ein Mitglied des Universitätsrats persönlich betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Geheim ist überdies abzustimmen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Universitätsrats verlangt wird.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 12 (1) Die / Der Vorsitzende des Universitätsrats kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der

nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrats eine Beschlussfassung geboten erscheint. Der Abstimmung im Umlaufweg hat eine Abstimmung im Umlaufweg voranzugehen, wonach die Mehrheit der Mitglieder mit der Abstimmung im Umlaufweg einverstanden ist.

(2) Das Umlaufstück ist nachweislich zuzustellen und hat für den zur Abstimmung eingebrachten Gegenstand einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber einfach mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Unterschrift und Ankreuzen einer der zwei Abstimmungsvarianten JA, NEIN auf dem Stimmzettel, der in einem verschlossenen Kuvert oder per E-Mail an die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu senden ist.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn nach Ablauf einer Zehntagefrist die erforderliche Mehrheit aller Mitglieder für den Antrag gestimmt hat.

(4) Die / Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Universitätsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.

Sitzungsprotokoll

§ 13 (1) Über jede Sitzung des Universitätsrats ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll mit Wiedergabe des Stimmverhaltens. Die Inhalte der Berichte und Debatten sind nur insoweit wiederzugeben, als sie zum Verständnis der gefassten Beschlüsse nötig sind. Jedes Mitglied des Universitätsrats hat das Recht, eigene Wortmeldungen oder Diskussionsbeiträge anderer Mitglieder ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

(3) Im Sitzungsprotokoll ist auch die Sitzungssituation (in Präsenz, digital oder hybrid) anzuführen.

(4) Alle Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung und Handhabung von Befangenheiten von Mitgliedern sind festzuhalten.

(5) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung anzufertigen, von der / vom Vorsitzenden zu genehmigen und an die Mitglieder des Universitätsrats zu senden. Ein allfälliger Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls ist bis spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich bei der / beim Vorsitzenden einzubringen und in der nächsten Sitzung des Universitätsrats zu behandeln. In dieser Sitzung ist das Protokoll zu beschließen.

Einsichtsrecht

§ 14 Jedes Mitglied des Universitätsrats hat das Recht, nach Anmeldung bei der / beim Vorsitzenden in alle Geschäftsstücke, die den Wirkungsbereich des Universitätsrats betreffen, Einsicht zu nehmen und Abschriften bzw. Kopien anzufertigen. In allen Fällen ist dabei die gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 48 UG 2002 iVm Art. 22a (2) B-VG und § 6 (1) IFG zu beachten.

Ausschüsse

§ 15 Der Universitätsrat kann aus seinem Kreis Ausschüsse bilden, die dem Universitätsrat über das Ergebnis ihrer Arbeiten berichten und unverbindliche Empfehlungen abgeben.

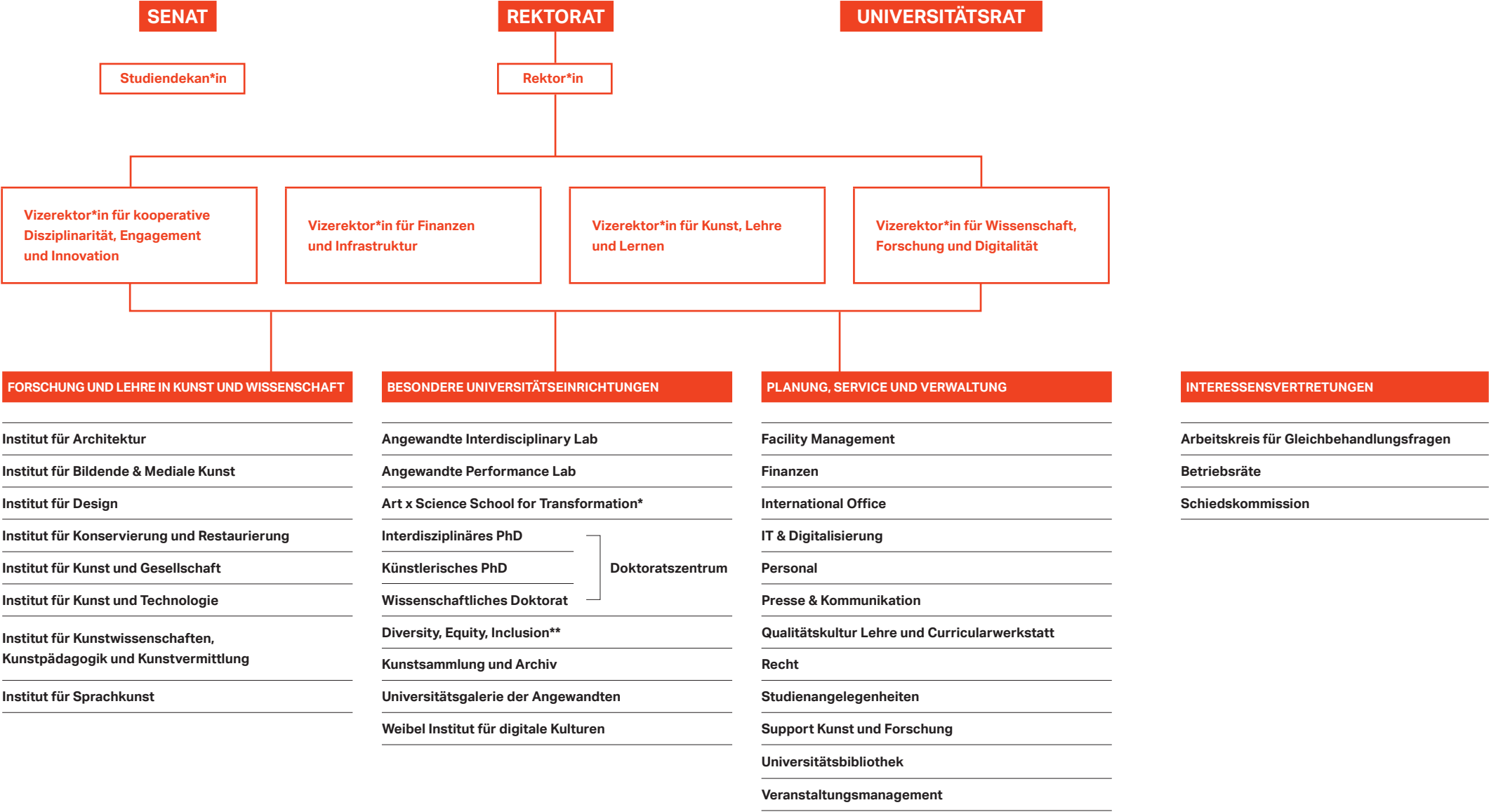
Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht, Nicht-Öffentlichkeit

§ 16 Die Mitglieder des Universitätsrates und alle anderen Sitzungsteilnehmerinnen / Sitzungsteilnehmer sind gemäß § 48 UG 2002 iVm Art. 22a (2) B-VG und § 6 (1) IFG zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich.

Inkrafttreten

§17 Diese Geschäftsordnung tritt am 01. November 2026 in Kraft.

Die Vorsitzende



UNIVERSITÄTSLEITUNG

Universitätsrat
Rektorat
Rektor*in
Büro der Rektor*in
Stabstelle für Universitätsentwicklung
Stabstelle für nachhaltige Entwicklung
Vizektor*in für kooperative Disziplinarität, Engagement und Innovation
Stabstelle für Wirtschaftskooperation und Fundraising
Vizektor*in für Finanzen und Infrastruktur
Vizektor*in für Kunst, Lehre und Lernen
Vizektor*in für Wissenschaft, Forschung und Digitalität
Senat
Studiendekan*in

FORSCHUNG UND LEHRE IN KUNST UND WISSENSCHAFT

Institut für Architektur
Architekturentwurf 1
Architekturentwurf 2
Architekturentwurf 3
Digitale Methoden
Digitale Produktion
Digitale Simulation
Geschichte und Theorie der Architektur
Geschichte der Architektur
Theorie der Architektur
Integrative Technik
Baukonstruktion
Energiedesign
Structural Design
Urbane und Soziale Strategien
[applied] Foreign Affairs
Sonderformen der Architektur
Urbane Strategien
Institut für Bildende & Mediale Kunst
Art & Science
Bühnen- & Filmgestaltung
Digitale Kunst
Science Visualization Lab
Fotografie
Malerei
Malerei & Animationsfilm
Medientheorie
Ortsbezogene Kunst
Skulptur & Raum
TransArts
Transmediale Kunst
Zeichnung und Druckgrafik

Institut für Design
Angewandte Fotografie & zeitbasierte Medien
Computerstudio
Design Investigations
Design und narrative Medien
Industrial Design
Kommunikationsdesign
Mode
Theorie & Geschichte des Design
Videostudio

Institut für Konservierung und Restaurierung

Institut für Kunst und Gesellschaft
Artistic Strategies
Cross-Disciplinary Strategies
Experimental Game Cultures
International Programs in Sustainable Developments
Kunst- & Wissenstransfer
Klasse für Alle
Social Design

Institut für Kunst und Technologie
Aktzeichnen
Angewandte Robotics Lab
Coding Lab
Geometrie
Holztechnologie
Keramikstudio
Metalltechnologie
Textiltechnologie
Werkstätte Analoge Fotografie
Werkstätte Buch und Papier
Werkstätte Digitale Fotografie
Werkstätte für Fügetechnik

Institut für Kunstwissenschaften, Kunstpädagogik und Kunstvermittlung
Design, Architektur & Environment für Kunstpädagogik
Expanded Museum Studies
Kulturwissenschaften
Kunst & Kommunikative Praxis
Kunstgeschichte
Kunsttheorie
Philosophie
Textil – freie, angewandte und experimentelle künstlerische Gestaltung
Transkulturelle Studien
Zentrum Didaktik für Kunst und interdisziplinären Unterricht

Institut für Sprachkunst

BESONDERE UNIVERSITÄTSEINRICHTUNGEN

Angewandte Interdisciplinary Lab
Angewandte Performance Lab
Art x Science School for Transformation*
Interdisziplinäres PhD
Künstlerisches PhD
Wissenschaftliches Doktorat
Diversity, Equity, Inclusion**
Kunstsammlung und Archiv
Oskar-Kokoschka-Zentrum
Sammlungen und Universitätsarchiv
Viktor J. Papanek Foundation
Universitätsgalerie der Angewandten
Weibel Institut für digitale Kulturen

* Der Art x Science School for Transformation zugeordnete Mitarbeiter*innen bleiben Angehörige jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte*r gemäß § 125 UG zugewiesen sind. Dies betrifft auch den*die Leiter*in und den*die Co-Leiter*in. Die organisationsrechtliche (Doppel)Zuordnung der Mitarbeiter*innen zur Art x Science School for Transformation erfolgt durch das Rektorat jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte*r gemäß § 125 UG zugewiesen sind. Die Fach- und Dienstaufsicht über das der Art x Science School for Transformation zugeordnete Personal obliegt dem*der Dienstgeber*in des*der jeweiligen Mitarbeiter*in. Das Rektorat jener Universität, welcher der*die Leiter*in der Art x Science School for Transformation angehört, schließt mit dem*der Leiter*in eine Zielvereinbarung ab, welche*r ihrer*seinerseits eine Zielvereinbarung mit dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal abschließt, das an derselben Universität beschäftigt ist wie der*die Leiter*in. Der*Die Co-Leiter*in hat mit jenen Mitarbeiter*innen des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals Zielvereinbarungen zu treffen, die der Art x Science School for Transformation zugeordnet und an derselben Universität beschäftigt sind wie der*die Co-Leiter*in.

** Unter „Diversity, Equity, Inclusion“ ist gemäß der Satzung die „Abteilung für Gleichstellung“ zu verstehen.

INTERESSENSVERTRETUNGEN

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
Betriebsräte
Schiedskommission

PLANUNG, SERVICE UND VERWALTUNG

Facility Management
Beschaffung & Materialmanagement
Gebäudetechnik & Sicherheit
Liegenschafts- & Raumkoordination
Post & Logistik
Service & Betrieb
Finanzen
Controlling
Finanzbuchhaltung
Ressourcenplanung
International Office
IT & Digitalisierung
Base
ITD-Projektkoordination
Zentraler Informatikdienst

Personal
Personalentwicklung
Personalmanagement

Presse & Kommunikation
Publikationen

Qualitätskultur Lehre und Curricularwerkstatt

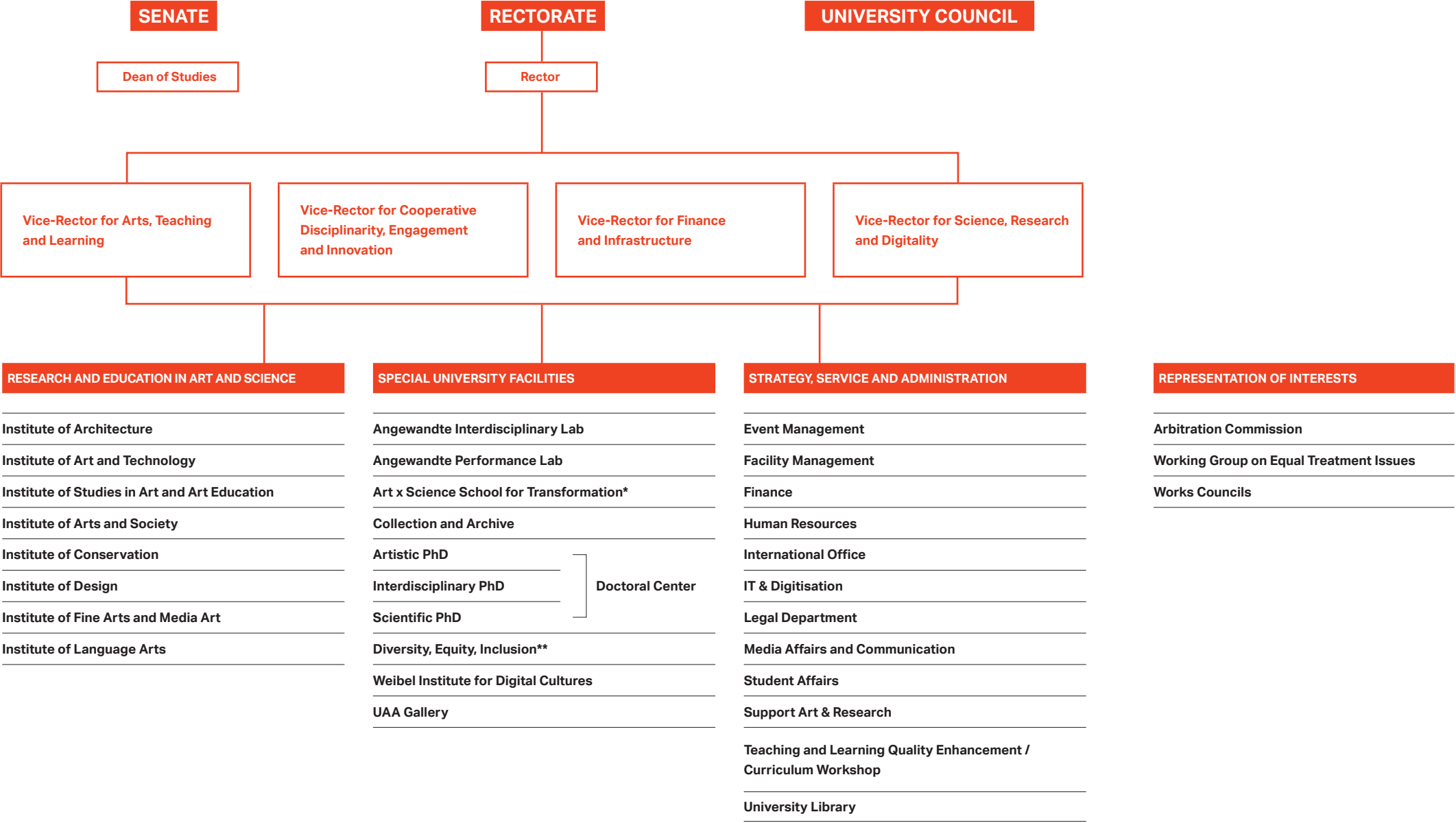
Recht
Datenschutzbeauftragter
Rechtsabteilung

Studienangelegenheiten

Support Kunst und Forschung

Universitätsbibliothek

Veranstaltungsmanagement



UNIVERSITY MANAGEMENT

University Council
Rectorate
Rector
Rector's Office
Unit for Institutional Development
Unit for Sustainable Development
Vice-Rector for Arts, Teaching and Learning
Vice-Rector for Cooperative Disciplinary, Engagement and Innovation
Unit for Corporate Relations and Fundraising
Vice-Rector for Finance and Infrastructure
Vice-Rector for Science, Research and Digitality
Senate
Dean of Studies

RESEARCH AND EDUCATION IN ART AND SCIENCE

Institute of Architecture
Architectural Design 1
Architectural Design 2
Architectural Design 3
Digital Techniques
Digital Production
Digital Simulation
Integrative Technology
Building Construction
Energy Design
Structural Design
Theory and History of Architecture
History of Architecture
Theory of Architecture
Urban and Social Strategies
[applied] Foreign Affairs
Special Topics in Architecture
Urban Strategies
Institute of Art and Technology
Angewandte Robotics Lab
Ceramics Studio
Coding Lab
Geometry
Joining Technology
Life Drawing
Metal Technology
Studio Analogue Photography
Studio Book and Paper
Studio Digital Photography
Textile Technology
Wood Technology

Institute of Arts and Society
Art and Knowledge Transfer
Klasse für Alle
Artistic Strategies
Cross-Disciplinary Strategies
Experimental Game Cultures
International Programs in Sustainable Developments
Social Design

Institute of Conservation

Institute of Design

Applied Photography and Time-Based Media
Communication Design
Computer Studio
Design Investigations
Fashion
Design and Narrative Media
Industrial Design
Theory and History of Design
Video Studio

Institute of Fine Arts and Media Art

Art & Science
Digital Arts
Science Visualization Lab
Drawing and Printmaking
Media Theory
Painting
Painting and Animated Film
Photography
Sculpture and Space
Site Specific Art
Stage and Film Design
TransArts
Transmedia Art

Institute of Language Arts

Institute of Studies in Art and Art Education

Art and Communication Practices
Art History
Art Theory
Center for Didactics of Art and Interdisciplinary Education
Cultural Studies
Design, Architecture and Environment for Art Education
Expanded Museum Studies
Philosophy
Textiles - Free, Applied and Experimental Artistic Design
Transcultural Studies

SPECIAL UNIVERSITY FACILITIES

Angewandte Interdisciplinary Lab
Angewandte Performance Lab
Art x Science School for Transformation*
Collection and Archive
Collections and University Archive
Oskar Kokoschka Center
Viktor J. Papanek Foundation
Artistic PhD
Interdisciplinary PhD
Scientific PhD
Diversity, Equity, Inclusion**
UAA Gallery
Weibel Institute for Digital Cultures

* Employees assigned to the Art x Science School for Transformation remain members of the university with which they have concluded their employment contract or to whose office they are assigned as civil servants in accordance with § 125 UG. This also applies to the Head and the Co-Head. The organizational-legal (double) assignment of employees to the Art x Science School for Transformation is carried out by the rectorate of the university with which they have concluded their employment contract or to whose office they are assigned as civil servants in accordance with § 125 UG. The professional and service supervision of the Art x Science School for Transformation is the responsibility of the employer of the respective employee. The rectorate of the university to which the head of the Art x Science School for Transformation belongs to, concludes a target agreement with the director, who in turn concludes a target agreement with the academic and artistic staff employed at the same university as the director. The co-director shall conclude target agreements with those members of the academic or artistic staff who are assigned to the Art x Science School for Transformation and employed at the same university as the co-director.

** In accordance with the statutes, "Diversity, Equity, Inclusion" is to be understood as the "Department for Equality."

REPRESENTATION OF INTERESTS

Arbitration Commission

Working Group on Equal Treatment Issues

Works Councils

STRATEGY, SERVICE AND ADMINISTRATION

Event Management
Facility Management
Facility Services
Facility Technics and Security
Post & Logistics
Procurement & Materials Management
Real Estate and Room Coordination
Finance
Controlling
Financial Accounting
Resource Planning
Human Resources
Staff Development
Staff Management
International Office
IT & Digitisation
Base
Central Computing Services
ITD Project Coordination
Legal Department
Data Protection Controller
Legal Department
Media Affairs and Communication
Publications
Student Affairs
Support Art & Research
Teaching and Learning Quality Enhancement / Curriculum Workshop
University Library

VERORDNUNG

über die Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen für das Bachelorstudium Lehramt (Version Wintersemester 2026/27)

Universität für angewandte Kunst Wien

Der Studiendekan der Universität für angewandte Kunst Wien verordnet als das gemäß I. Teil B) § 4 der Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige monokratische Organ auf Grund des § 78 Abs. 4 Z 9 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt nach dem Curriculum in der Version Wintersemester 2024/25 (Quellcurriculum) abgelegten Prüfungen und anderen Studienleistungen für Prüfungen und andere Studienleistungen des Bachelorstudiums Lehramt nach dem Curriculum in der Version Wintersemester 2026/27 (Zielcurriculum).
- (2) Diese Verordnung gilt für ordentliche Studierende der Studienfächer DEX und KKP, die ein Bachelorstudium Lehramt oder ein entsprechendes Erweiterungsstudium nach dem Quellcurriculum betrieben haben und nunmehr dem Zielcurriculum unterstellt sind.
- (3) Teil A der Anlage gilt, wenn beide Studienfächer an der Universität für angewandte Kunst Wien belegt werden (ANLAGE 1 des Zielcurriculums). Teil B gilt, wenn das andere Studienfach an einer anderen Universität belegt wird (ANLAGE 3 des Zielcurriculums). Für das Erweiterungsstudium gilt Teil A der Anlage.
- (4) Zwischen den in der Anlage einander zugeordneten Leistungen bestehen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) im Sinne des § 78 Abs. 1 Z 1 UG.
- (5) Die Anerkennung bezieht sich auf folgende Curricula in der jeweils geltenden Fassung:
 1. **Quellcurriculum:** Lehramt – Curriculum für das Bachelor- und Masterstudium in den Unterrichtsfächern kkp: Kunst und kommunikative Praxis und dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis, Version Wintersemester 2024/25; Beschluss des Senats, verlautbart im Mitteilungsblatt Stück 20, 2017/18 (14.06.2018).
 2. **Zielcurriculum:** Lehramt – Curriculum für das Bachelor- und Masterstudium in den Studienfächern Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (DEX) und Kunst und kommunikative Praxis (KKP), verlautbart im Mitteilungsblatt Stück 27, 2025/26 (17.06.2026), Nr. 93.

§ 2 Anerkennung

- (1) Die in der Anlage angeführten Prüfungen und anderen Studienleistungen des Quellcurriculums werden für die dort zugeordneten Prüfungen und anderen Studienleistungen des Zielcurriculums im dort angegebenen Ausmaß generell anerkannt. Weist das Zielcurriculum in einem Studienfachbereich keine konkrete Prüfung oder andere Studienleistung, sondern ein nach Wahl zu absolvierendes Ausmaß an ECTS-Anrechnungspunkten aus, so vermindert die Anerkennung die in diesem Studienfachbereich noch zu absolvierenden ECTS-Anrechnungspunkte um das in der Anlage angeführte Ausmaß.
- (2) Die Anerkennung gemäß Abs. 1 erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch diese Verordnung und automationsunterstützt. Eine gesonderte bescheidmäßige Anerkennung ist nicht notwendig.
- (3) Übersteigt das im Quellcurriculum für einen Studienfachbereich vorgeschriebene Ausmaß jenes des entsprechenden Studienfachbereichs im Zielcurriculum, so werden die überschüssigen ECTS-Anrechnungspunkte zunächst für Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern im selben Studienfachbereich

des Zielcurriculums anerkannt, soweit dieses solche vorsieht, und im Übrigen für die Freien Wahlfächer. Die curricularen ECTS-Grenzen sind dabei zu beachten.

(4) Kommen nach der Anlage mehrere Leistungen des Quellcurriculums alternativ für dieselbe Leistung des Zielcurriculums in Betracht, wird die besser beurteilte herangezogen. Ist eine Leistung des Quellcurriculums mehreren Leistungen des Zielcurriculums zugeordnet, wird sie für diese in der Reihenfolge der Anlage anerkannt, jeweils bis zu dem im Zielcurriculum vorgesehenen Ausmaß, soweit dieses noch offen ist. Die oder der Studierende kann im Antrag eine andere Leistung oder eine andere Reihenfolge bestimmen. Nicht zugerechnete ECTS-Anrechnungspunkte werden nach Abs. 3 behandelt.

§ 3 Anerkennung im Einzelfall

Prüfungen und andere Studienleistungen des Quellcurriculums, die in der Anlage nicht aufscheinen, können gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 und Z 4 UG durch den Studiendekan mit Bescheid anerkannt werden. Die curricularen ECTS-Grenzen sind zu beachten.

Der Studiendekan: Strutz

ANLAGE

Teil A · beide Studienfächer an der Universität für angewandte Kunst Wien

Die Anlage ist für jedes Studienfach gesondert anzuwenden. Zeilen mit dem Vermerk „einmalig im Studium“ werden nur einmal angewendet.

Einzelne Lehrveranstaltungen sind nach ANLAGE 1 des Zielcurriculums nur in einem der beiden Studienfächer zu absolvieren und werden im anderen Studienfach durch andere Lehrveranstaltungen ersetzt (Fußnoten 2 bis 10, 13 und 15 bis 18). Diese Ersetzung gilt auch für diesen Teil A: Im anderen Studienfach wird für die Ersatzlehrveranstaltungen anerkannt.

Prüfung oder Studienleistung aus dem Quellcurriculum	ECTS	wird anerkannt für die Prüfung oder Studienleistung aus dem Zielcurriculum	ECTS
Portfolioarbeit · Laufende Portfolioarbeit	4	Studienbegleitende Reflexion · Semesterreflexion (<i>einmalig im Studium</i>)	3
Künstlerische Praxis · GO Künstlerische Grundlagen; im anderen Unterrichtsfach die an ihre Stelle getretenen Lehrveranstaltungen aus Aktzeichnen oder Schrift	4	Künstlerische Praxis · GO Einführung in künstlerische Prozesse	4
Künstlerische Praxis · Unfallverhütung und Erste Hilfe	1	Künstlerische Praxis · GO Erste Hilfe / Werkstatteinführungen / Code of Conduct	1
Künstlerische Praxis · GO Grundlegende Technologien/Praxen	9	Künstlerische Praxis · GO Erste Hilfe / Werkstatteinführungen / Code of Conduct (1), GO Materielle Kultur (2), GO Kunst im Kontext I (2), GO Künstlerische Projektarbeiten (4)	9
Künstlerische Praxis · FOR Künstlerische Projektarbeiten (12) und FOR Technologien/Praxen (13)	25	Künstlerische Praxis · GO Künstlerische Projektarbeiten (2), FOR Künstlerische Projektarbeiten (10), Diversität in Design und Kunst (2); darüber hinaus nach § 2 Abs. 3	14
Künstlerische Praxis · IT Künstlerisches Projektseminar	4	Künstlerische Praxis · IT Künstlerisches Projektseminar	4

Prüfung oder Studienleistung aus dem Quellcurriculum	ECTS	wird anerkannt für die Prüfung oder Studienleistung aus dem Zielcurriculum	ECTS
Wissenschaftliche Praxis · GO Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, PS	3	Wissenschaftliche Praxis · Wissenschaftliches Arbeiten, UE	2
Wissenschaftliche Praxis · GO Kunstgeschichte (1–4), VO	4	Wissenschaftliche Praxis · FOR Kunstgeschichte (1–4), VO	4
Wissenschaftliche Praxis · FOR Kunstgeschichte (1–4), VO	2	Wissenschaftliche Praxis · FOR LV aus dem Angebot der wissenschaftlichen Abteilungen des Instituts für Kunstwissenschaften, Kunstpädagogik und Kunstvermittlung	2
Wissenschaftliche Praxis · FOR für kkp: Kunsttheorie / für dex: Geschichte und Theorie der Architektur bzw. des Design	2	Wissenschaftliche Praxis · FOR für KKP: Kunsttheorie / für DEX: Angewandte Kunst	2
Wissenschaftliche Praxis · FOR LV nach Wahl, davon das verpflichtende Seminar aus Kunstgeschichte, Kunsttheorie oder Kulturwissenschaften	4	Wissenschaftliche Praxis · GO Seminar, SEw	4
Wissenschaftliche Praxis · FOR LV nach Wahl, davon die verpflichtenden 2 ECTS aus Gender Studies	2	Diskriminierungskritische Methoden	2
Fachdidaktische Theorie und Praxis · GO Einführung in Fachdidaktik, vu; im anderen Unterrichtsfach die an ihre Stelle getretenen Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern dieses Studienfachbereichs	3	Fachdidaktische Theorie und Praxis · GO Einführung in die Fachdidaktik, VU	2
Fachdidaktische Theorie und Praxis · FOR Übersetzen I Schulischer Kontext, PS	3	Fachdidaktische Theorie und Praxis · FOR Übersetzen I, VU	2
Fachdidaktische Theorie und Praxis · FOR Experimentierlabor	1	Fachdidaktische Theorie und Praxis · FOR Experimentierlabor, VU / Exkursion, EX	2
Fachdidaktische Theorie und Praxis · FOR Fachdidaktische Forschungstheorien und Methoden, SE	4	Fachdidaktische Theorie und Praxis · FOR Fachdidaktisches Seminar, SEw	4
Fachdidaktische Theorie und Praxis · FOR Übersetzen II Schulischer Kontext, SE	4	Pädagogisch-praktische Studien · PR Fachbezogenes Praktikum, Praktikumsbegleitkurs	3
Schulpraxis · FOR Schulpraxis (Bachelor)	3	Pädagogisch-praktische Studien · PR Fachbezogenes Praktikum, Fachbezogenes Schulpraktikum	4
Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen · Orientierungspraktikum (5) und Fachdidaktische Theorie und Praxis · FOR Supervision zum Orientierungspraktikum (1)	6	Pädagogisch-praktische Studien · PR Pädagogisches Praktikum — Schulpraktikum (2) und Praktikumsbegleitkurs (4) (<i>einmalig im Studium</i>)	6
Studienabschluss · IT Bachelorseminar aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Theorie und Praxis	6	Wissenschaftliche Praxis · FOR Seminar, SEw (4) und Studienabschluss · IT Mehraufwand für wissenschaftliche Bachelorarbeit (2)	6
Studienabschluss · IT Mehraufwand für künstlerische Bachelorarbeit	2	Studienabschluss · IT Mehraufwand für künstlerische Bachelorarbeit	2
Studienabschluss · IT Kommissionelle Bachelorprüfung	1	Studienabschluss · IT Kommissionelle Prüfung	1
Freie Wahlfächer	1 / 3	Freie Wahlfächer	1 / 3

Prüfung oder Studienleistung aus dem Quellcurriculum	ECTS	wird anerkannt für die Prüfung oder Studienleistung aus dem Zielcurriculum	ECTS
Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Universität Wien), soweit nicht für das Pädagogische Praktikum herangezogen	31	Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen (<i>einmalig im Studium</i>)	bis 15

Teil B · ein Studienfach an der Universität für angewandte Kunst Wien

Die Zuordnungen des Teils A gelten mit der Maßgabe, dass sich das Ausmaß der Zielpositionen nach ANLAGE 3 des Zielcurriculums richtet. Abweichend davon und ergänzend gilt:

Prüfung oder Studienleistung aus dem Quellcurriculum	ECTS	wird anerkannt für die Prüfung oder Studienleistung aus dem Zielcurriculum	ECTS
Wissenschaftliche Praxis · FOR LV nach Wahl, übriger Teil	8	Wissenschaftliche Praxis · LV nach Wahl aus dem Studienfachbereich Wissenschaftliche Praxis (4); darüber hinaus Freie Wahlfächer nach § 2 Abs. 3	4

VERORDNUNG

über die Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen für das Masterstudium Lehramt (Version Wintersemester 2026/27)

Universität für angewandte Kunst Wien

Der Studiendekan der Universität für angewandte Kunst Wien verordnet als das gemäß I. Teil B) § 4 der Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige monokratische Organ auf Grund des § 78 Abs. 4 Z 9 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Masterstudiums Lehramt nach dem Curriculum in der Version Wintersemester 2024/25 (Quellcurriculum) abgelegten Prüfungen und anderen Studienleistungen für Prüfungen und andere Studienleistungen des Masterstudiums Lehramt nach dem Curriculum in der Version Wintersemester 2026/27 (Zielcurriculum).
- (2) Diese Verordnung gilt für ordentliche Studierende der Studienfächer DEX und KKP, die ein Masterstudium Lehramt oder ein entsprechendes Erweiterungsstudium nach dem Quellcurriculum betrieben haben und nunmehr dem Zielcurriculum unterstellt sind.
- (3) Teil A der Anlage gilt, wenn beide Studienfächer an der Universität für angewandte Kunst Wien belegt werden (ANLAGE 2 des Zielcurriculums). Teil B gilt, wenn das andere Studienfach an einer anderen Universität belegt wird (ANLAGE 4 des Zielcurriculums). Für das Erweiterungsstudium gilt Teil A der Anlage.
- (4) Zwischen den in der Anlage einander zugeordneten Leistungen bestehen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) im Sinne des § 78 Abs. 1 Z 1 UG.
- (5) Die Anerkennung bezieht sich auf folgende Curricula in der jeweils geltenden Fassung:
 1. **Quellcurriculum:** Lehramt – Curriculum für das Bachelor- und Masterstudium in den Unterrichtsfächern kkp: Kunst und kommunikative Praxis und dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis, Version Wintersemester 2024/25; Beschluss des Senats, verlautbart im Mitteilungsblatt Stück 20, 2017/18 (14.06.2018).
 2. **Zielcurriculum:** Lehramt – Curriculum für das Bachelor- und Masterstudium in den Studienfächern Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (DEX) und Kunst und kommunikative Praxis (KKP), verlautbart im Mitteilungsblatt Stück 27, 2025/26 (17.06.2026), Nr. 93.

§ 2 Anerkennung

- (1) Die in der Anlage angeführten Prüfungen und anderen Studienleistungen des Quellcurriculums werden für die dort zugeordneten Prüfungen und anderen Studienleistungen des Zielcurriculums im dort angegebenen Ausmaß generell anerkannt. Weist das Zielcurriculum in einem Studienfachbereich keine konkrete Prüfung oder andere Studienleistung, sondern ein nach Wahl zu absolvierendes Ausmaß an ECTS-Anrechnungspunkten aus, so vermindert die Anerkennung die in diesem Studienfachbereich noch zu absolvierenden ECTS-Anrechnungspunkte um das in der Anlage angeführte Ausmaß.
- (2) Die Anerkennung gemäß Abs. 1 erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch diese Verordnung und automationsunterstützt. Eine gesonderte bescheidmäßige Anerkennung ist nicht notwendig.
- (3) Übersteigt das im Quellcurriculum für einen Studienfachbereich vorgeschriebene Ausmaß jenes des entsprechenden Studienfachbereichs im Zielcurriculum, so werden die überschüssigen ECTS-Anrechnungspunkte zunächst für Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern im selben Studienfachbereich

des Zielcurriculums anerkannt, soweit dieses solche vorsieht, und im Übrigen für die Freien Wahlfächer. Die curricularen ECTS-Grenzen sind zu beachten.

(4) Kommen nach der Anlage mehrere Leistungen des Quellcurriculums alternativ für dieselbe Leistung des Zielcurriculums in Betracht, wird die besser beurteilte herangezogen. Ist eine Leistung des Quellcurriculums mehreren Leistungen des Zielcurriculums zugeordnet, wird sie für diese in der Reihenfolge der Anlage anerkannt, jeweils bis zu dem im Zielcurriculum vorgesehenen Ausmaß, soweit dieses noch offen ist. Die oder der Studierende kann im Antrag eine andere Leistung oder eine andere Reihenfolge bestimmen. Nicht zugerechnete ECTS-Anrechnungspunkte werden nach Abs. 3 behandelt.

§ 3 Anerkennung im Einzelfall

Prüfungen und andere Studienleistungen des Quellcurriculums, die in der Anlage nicht aufscheinen, können gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 und Z 4 UG durch den Studiendekan mit Bescheid anerkannt werden. Das gilt insbesondere für Prüfungen aus der Individuellen Erweiterung, die das Quellcurriculum als optional vorsieht. Die curricularen ECTS-Grenzen sind zu beachten.

§ 4 Verhältnis zur Anerkennung aus dem abgeschlossenen Bachelorstudium

Wurde das Bachelorstudium Lehramt nach dem Quellcurriculum abgeschlossen, so ist zuerst nach der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen aus einem abgeschlossenen Bachelorstudium Lehramt (Version Wintersemester 2024/25) für das Masterstudium Lehramt (Version Wintersemester 2026/27) und sodann nach dieser Verordnung anzuerkennen; ECTS-Anrechnungspunkte, die dabei das im Zielcurriculum für einen Studienfachbereich vorgesehene Ausmaß übersteigen, werden nach § 2 Abs. 3 behandelt.

Der Studiendekan: Strutz

ANLAGE

Teil A · beide Studienfächer an der Universität für angewandte Kunst Wien

Die Zeilen 1 bis 4 sind für jedes Studienfach gesondert anzuwenden, die Zeilen 5 bis 7 nur einmal im Studium.

Die Lehrveranstaltungen aus dem Studienfachbereich Künstlerische Praxis sind nach ANLAGE 2 des Zielcurriculums nur in einem der beiden Studienfächer zu absolvieren; im anderen Studienfach treten an ihre Stelle Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern dieses Studienfachbereichs (Fußnote 20). Zeile 1 dieses Teils A gilt im anderen Studienfach für diese Lehrveranstaltungen, im selben Ausmaß.

	Prüfung oder Studienleistung aus dem Quellcurriculum	ECTS	wird anerkannt für die Prüfung oder Studienleistung aus dem Zielcurriculum	ECTS
1	Künstlerische Praxis · Projektseminar	3	Künstlerische Praxis · LV aus dem Studienfachbereich Künstlerische Praxis	3
2	Wissenschaftliche Praxis · LV nach Wahl aus wissenschaftlicher Praxis, SE	4	Wissenschaftliche Praxis · LV nach Wahl aus dem Studienfachbereich Wissenschaftliche Praxis	4
3	Fachdidaktische Theorie und Praxis · Angewandte fachdidaktische Praxisforschung und Reflexion, SE	4	Fachdidaktische Theorie und Praxis · Angewandte Praxisforschung und Reflexion, SEw	4

	Prüfung oder Studienleistung aus dem Quellcurriculum	ECTS	wird anerkannt für die Prüfung oder Studienleistung aus dem Zielcurriculum	ECTS
4	Schulpraxis · Praxisphase Schule (PPS) bzw. außerschulische Praxis (ASP)	9	Pädagogisch-praktische Studien · Modul MA-ABG 2 — PR Pädagogisch-praktisches Praktikum Master samt Praktikumsbegleitkurs (7) und VO Schulrelevante Tätigkeitsfelder (3) <i>(einmal im Studium; aus den Praxisphasen beider Studienfächer)</i>	10
5	Studienabschluss · Master-Kolloquium	4	Studienabschluss · Masterkolloquium <i>(einmalig im Studium)</i>	4
6	Studienabschluss · Abschlussprüfung: Präsentation der Masterarbeit (2) und Abschlussprüfung: Unterrichtsfach ohne Masterarbeit (2)	4	Studienabschluss · Abschlussprüfung: Präsentation der Masterarbeit <i>(einmalig im Studium)</i>	1
7	Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Universität Wien)	20	Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen <i>(einmalig im Studium)</i>	bis 15

Die Masterarbeit ist nicht Gegenstand dieser Anlage; ihre Anerkennung richtet sich nach § 85 UG.

Teil B · ein Studienfach an der Universität für angewandte Kunst Wien

Die Zuordnungen des Teils A gelten mit der Maßgabe, dass sich das Ausmaß der Zielpositionen nach ANLAGE 4 des Zielcurriculums richtet.

Die Zeilen 5 und 6 gelten, wenn die Masterarbeit im Studienfach an der Universität für angewandte Kunst Wien verfasst wird.

VERORDNUNG

über die Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen aus einem abgeschlossenen Bachelorstudium Lehramt (Version Wintersemester 2024/25) für das Masterstudium Lehramt (Version Wintersemester 2026/27)

Universität für angewandte Kunst Wien

Der Studiendekan der Universität für angewandte Kunst Wien verordnet als das gemäß I. Teil B) § 4 der Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige monokratische Organ auf Grund des § 78 Abs. 4 Z 9 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt, in welchem Ausmaß Prüfungen und andere Studienleistungen, die in einem abgeschlossenen Bachelorstudium Lehramt nach dem Curriculum in der Version Wintersemester 2024/25 (Quellstudium; Umfang: 240 ECTS) erbracht wurden, für Prüfungen und andere Studienleistungen des Masterstudiums Lehramt nach dem Curriculum in der Version Wintersemester 2026/27 (Zielcurriculum) anerkannt werden.

(2) Gegenstand der Anerkennung ist der „Überhang“: jener Teil der im Quellstudium erbrachten Leistungen, der über den nach § 54 Abs. 3 UG idF BGBl. I Nr. 50/2024 für Bachelorstudien für das Lehramt vorgesehenen Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten hinausgeht.

(3) Diese Verordnung gilt für ordentliche Studierende, die das Bachelorstudium Lehramt nach dem Quellstudium abgeschlossen haben und im Masterstudium Lehramt dem Zielcurriculum unterstellt sind.

(4) Teil A der Anlage gilt, wenn beide Studienfächer an der Universität für angewandte Kunst Wien belegt werden (ANLAGE 2 des Zielcurriculums). Teil B gilt, wenn das andere Studienfach an einer anderen Universität belegt wird (ANLAGE 4 des Zielcurriculums).

(5) Zwischen den in der Anlage einander zugeordneten Leistungen bestehen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) im Sinne des § 78 Abs. 1 Z 1 UG.

(6) Die Anerkennung bezieht sich auf folgende Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

1. **Quellstudium:** Lehramt – Curriculum für das Bachelor- und Masterstudium in den Unterrichtsfächern kkp: Kunst und kommunikative Praxis und dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis, Version Wintersemester 2024/25; Beschluss des Senats, verlautbart im Mitteilungsblatt Stück 20, 2017/18 (14.06.2018).
2. **Zielcurriculum:** Lehramt – Curriculum für das Bachelor- und Masterstudium in den Studienfächern Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (DEX) und Kunst und kommunikative Praxis (KKP), verlautbart im Mitteilungsblatt Stück 27, 2025/26 (17.06.2026), Nr. 93.

§ 2 Umfang der Anerkennung

Anerkannt wird höchstens der Überhang nach § 1 Abs. 2 und in jedem Studienfachbereich höchstens das Ausmaß, das das Zielcurriculum dafür vorsieht.

§ 3 Pauschale Anerkennung

(1) Auf Grund des Abschlusses des Quellstudiums werden Studierenden nach § 1 die in der Anlage angeführten ECTS-Anrechnungspunkte generell anerkannt.

(2) Die Anerkennung vermindert die im jeweiligen Studienfachbereich noch zu absolvierenden ECTS-Anrechnungspunkte um das angeführte Ausmaß.

(3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch diese Verordnung und automationsunterstützt. Eine gesonderte bescheidmäßige Anerkennung ist nicht notwendig.

§ 4 Anerkennung im Einzelfall

(1) Über die pauschale Anerkennung hinaus können weitere Prüfungen und andere Studienleistungen aus dem Quellstudium gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 und Z 4 UG durch den Studiendekan mit Bescheid anerkannt werden, soweit die Grenzen des § 2 eingehalten werden.

(2) Die pauschale Anerkennung nach § 3 und die Anerkennung im Einzelfall nach Abs. 1 sind auf die Grenzen des § 2 zusammenzurechnen.

§ 5 Grenzen der Anerkennung

Kein Anerkennungsziel sind

1. der Studienabschluss, bestehend aus Masterarbeit, Masterkolloquium und Abschlussprüfung;
2. die Studienbegleitende Reflexion;
3. im Studienfachbereich Fachdidaktische Theorie und Praxis die Angewandte Praxisforschung und Reflexion, SEW.

Der Studiendekan: Strutz

ANLAGE

Teil A · Anerkennung bei beiden Studienfächern an der Universität für angewandte Kunst Wien

Je Studienfach:

Studienfachbereich des Zielcurriculums	anerkannt je Studienfach
Künstlerische Praxis	10
Wissenschaftliche Praxis	4
Fachdidaktische Theorie und Praxis · Experimentierlabor, VU / Exkursion, EX	1
Diskriminierungskritische Methoden	2
Freie Wahlfächer	5
Summe je Studienfach	22
bei zwei Studienfächern	44
Pädagogisch-praktische Studien · Modul MA-ABG 2 — PR	10
Pädagogisch-praktisches Praktikum Master samt Praktikumsbegleitkurs (7) und VO Schulrelevante Tätigkeitsfelder (3) (<i>einmalig im Studium</i>)	
Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen · Modul MA-ABG 3 „Schule der Vielfalt – Anerkennung, Differenzierung und Inklusion“ (<i>einmalig im Studium</i>)	5
Gesamt	59

Teil B · Anerkennung bei einem Studienfach an der Universität für angewandte Kunst Wien

Studienfachbereich des Zielcurriculums	anerkannt
Künstlerische Praxis	6
Wissenschaftliche Praxis	4
Fachdidaktische Theorie und Praxis · Experimentierlabor, VU / Exkursion, EX	1

Studienfachbereich des Zielcurriculums	anerkannt
Diskriminierungskritische Methoden	2
Freie Wahlfächer	2
Summe fachbezogen	15
Pädagogisch-praktische Studien · Modul MA-ABG 2 — PR Pädagogisch-praktisches Praktikum Master samt Praktikumsbegleitkurs (7) und VO Schulrelevante Tätigkeitsfelder (3) (<i>einmalig im Studium</i>)	10
Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen · Modul MA-ABG 3 „Schule der Vielfalt – Anerkennung, Differenzierung und Inklusion“ (<i>einmalig im Studium</i>)	5
Gesamt	30